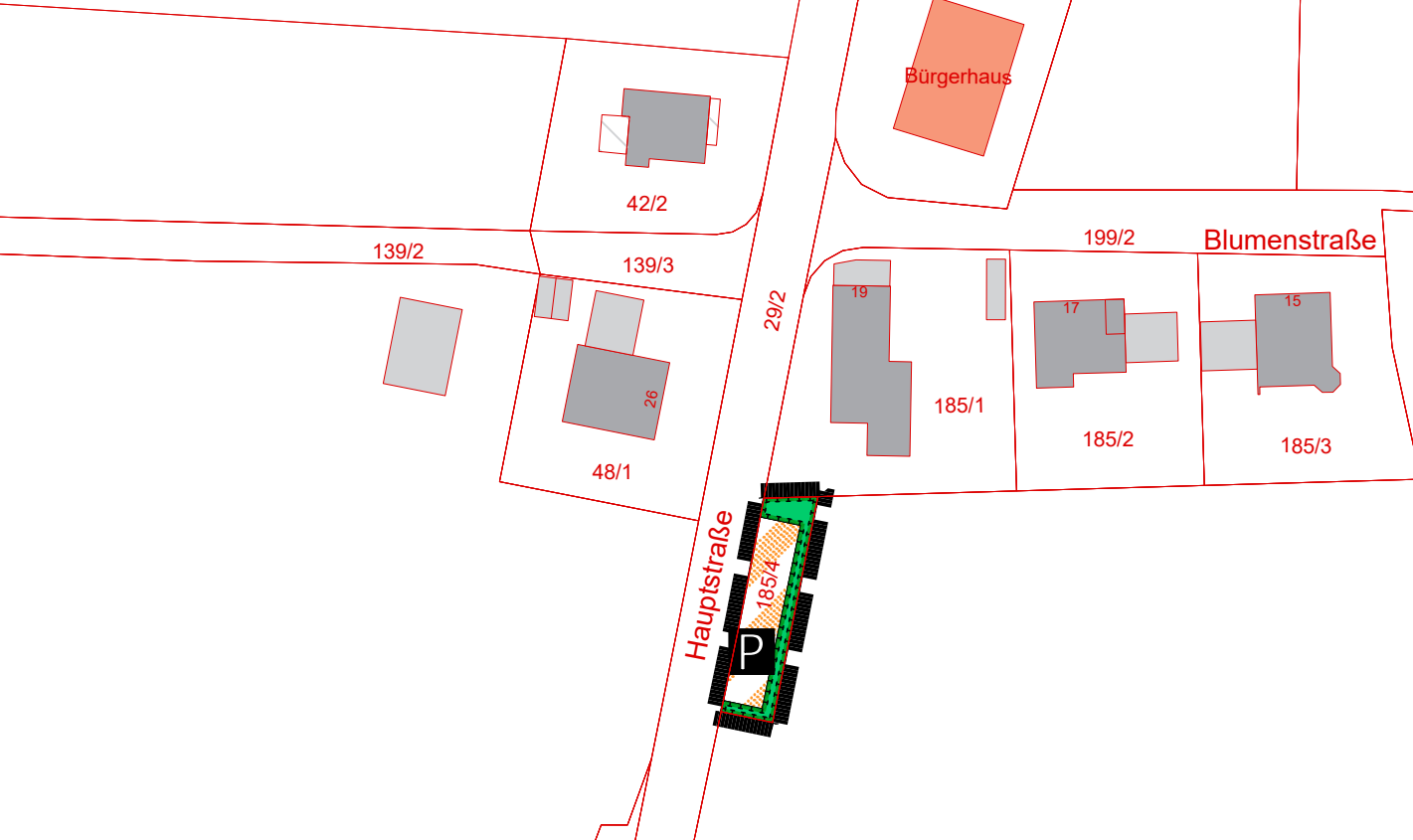


Einbeziehungssatzung 'Parkplatz - Flur-Nummer 185/4'
im OT Reichertshofen

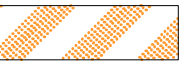


Die Gemeinde Mittelneufnach erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung,

die Einbeziehungssatzung 'Parkplatz - Flur-Nummer 185/4' im OT Reichertshofen.

- §1 Geltungsbereich**
Die Satzung gilt für die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche des Grundstücks mit Flur-Nummer 185/4 der Gemarkung Reichertshofen. Die Planzeichnung mit Festsetzungen (M 1:1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.
- §2 Zulässigkeit von Vorhaben**
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 30 BauGB) nach § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung aufgeführten Festsetzungen.
- §3 Festsetzungen**
Für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gelten die im Lageplan planlich und textlich dargestellten Festsetzungen.
- §4 Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Planzeichen und textliche Festsetzungen

-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Parkplatz
-  Ausgleichsfläche
Fläche ist zu bepflanzen mit einer Strauch-Hecke und einem Baum (Artenliste siehe Begründung)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungssatzung

Hinweise und nachrichtliche Übernahme

-  bestehende Grundstücksgrenzen mit Flur-Nummer
-  bestehende Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)

Verfahrensvermerke:

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Einbeziehungssatzung 'Parkplatz - Flur-Nummer 185/4' im OT Reichertshofen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung am die Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Mittelneufnach, den

.....
C. Thümmel
(1. Bürgermeisterin) (Siegel)

5. Ausgefertigt
Mittelneufnach, den

.....
C. Thümmel
(1. Bürgermeisterin) (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Mittelneufnach, den

.....
C. Thümmel
(1. Bürgermeisterin) (Siegel)



Gemeinde Mittelneufnach
Lkr. Augsburg

Einbeziehungssatzung
'Parkplatz - Flur-Nummer 185/4'
im OT Reichertshofen



Plan: ENTWURF für die Verfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB		Maßstab: 1 : 1.000
Planer: Ingenieurbüro Marcus Kammer Florian-Wengenmayr-Str. 6 86609 Donauwörth Tel.: 0906/7091928 Email: info@ib-kammer.de	Auftraggeber: Gemeinde Mittelneufnach VG Stauden Rathausstraße 58 86863 Langenneufnach	
Donauwörth, den 19.01.2026	Mittelneufnach, den	